

Ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen für Oberflächenveredelungen und dazugehörige Leistungen der SCHÜCO® International KG, Karolinenstraße 1 - 15, D-33609 Bielefeld

1. Geltungsbereich:

1.1 Diese Ergänzenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „EVuL-Veredelung“) gelten für die Oberflächenveredelung von bei Schüco bezogenen Schüco-Produkten sowie die Oberflächenveredelung von kundeneigenem Material, das der Besteller Schüco zum Zwecke der Veredelung überlässt (nachfolgend: „kundeneigenes Material“) und weitere mit der Veredelung verbundener Leistungen (z. B. mechanische Vorbehandlung, Folierung, Anti-Dröhnbeschichtung) durch Schüco und von Schüco hierzu beauftragten Dritten. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen dieser EVuL-Veredelung und unseren AVLB gehen die EVuL-Veredelung vor.

1.2 Die EVuL-Veredelung gelten für die Abwicklung aller unserer Lieferungen und Leistungen im Bereich Oberflächenveredelung gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren EVuL-Veredelung abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Unsere EVuL-Veredelung gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren EVuL-Veredelung abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.3 Unsere EVuL-Veredelung werden spätestens mit Annahme der Lieferung Vertragsbestandteil. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere EVuL-Veredelung auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

1.4 Im Übrigen finden auf alle unsere Leistungen und Lieferungen - nachrangig zu diesen EVuL-Veredelung - die in den dem Besteller bekannten SCHÜCO-Katalogen enthaltenen Technischen Bedingungen Anwendung.

2. Angebote/ Bestellungen und erforderliche Angaben und Unterlagen in der Bestellung:

2.1 Sämtliche unserer Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, mit der der Vertrag zustande kommt, maßgebend. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.

2.2 Schüco ist berechtigt, Dritte mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen. Die Auswahl des Dritten obliegt dabei allein Schüco. Diesbezügliche Vorgaben des Bestellers sind unbeachtlich.

2.3 Bestellungen des Bestellers haben schriftlich zu erfolgen und sind verbindlich. Dies gilt insbesondere für die Mengenangaben und Art der bestellten Oberflächen/Farben. Die Bestellung muss den Besteller nebst Anschrift, die ggf. abweichende Lieferanschrift, die bestellte Oberfläche/Farbe gemäß dem jeweils aktuellen Schüco-Farbfächer, die zu veredelnden Mengen auf gegliedert nach Farbe/Oberfläche und Artikeln sowie bei kundeneigenem Material ergänzend die verbindlichen Mengen in qm sowie alle für die Durchführung der Veredelung erforderlichen Informationen wie z. B. Veredelungszeichnungen, Abwicklungsdaten, Informationen zur Aufhängung, Temperaturbelastbarkeit, Unverträglichkeiten, Angaben zur Anlieferung des zu veredelnden kundeneigenen Materials u. ä. enthalten. Schüco ist nicht verpflichtet, den Besteller bei kundeneigenem Material auf das Nichtvorliegen dieser ergänzenden Informationen hinzuweisen. Bei Fehlen dieser Informationen und Unterlagen wird die Veredelung nach bestem Wissen und nach dem Stand der Technik durchgeführt. Für Schäden und Abweichungen, die aus dem Fehlen der Informationen und Unterlagen resultieren, übernimmt Schüco keine Haftung.

3. Preise und Abrechnungsmethoden:

3.1 Die Abrechnung der Veredelung von kundeneigenem Material erfolgt nach Aufwand und nicht auf Basis der Standardkonditionen für Schüco-Produkte. Die Abrechnung der Veredelung erfolgt bei Profilen auf Basis einer umlaufenden Abwicklung bzw. bei Blechen auf Basis einer einseitigen Abwicklung - Mindestfläche 0,5 qm je Stück -. Bei teilweiser Veredelung der Rückseite oder von zur Rückseite verlaufenden Umkantungen bei Blechen wird auf Basis einer umlaufenden Abwicklung abgerechnet. Bei Schüco-Profilen ist die umlaufende Abwicklung auf der Beschichtungszeichnung angegeben; bei kundeneigenem Material ist diese Information zusammen mit den notwendigen Veredelungsinformationen gemäß Ziffer 2.3 bei der Bestellung durch den Besteller anzugeben. Bei dem Fehlen dieser Informationen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

3.2 Auf Basis der vom Besteller verbindlich schriftlich bestellten und von Schüco bestätigten Mengen bestellt Schüco selbst oder über den mit der Ausführung beauftragten Dritten die notwendigen Veredelungsmaterialien (Pulver, Nasslacke) sowie weitere zur Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen benötigte Materialien und Leistungen (z. B. mechanische Vorbehandlung, Folierung, Anti-Dröhnbeschichtung). Die von Schüco für die Veredelung bzw. die sonstigen Leistungen angegebenen Preise je qm gelten nur für die bestellten Mengen. Bei nachträglichen Mengenabweichungen (Reduzierung/Erhöhung) auf Wunsch des Bestellers ist Schüco berechtigt, die entstandenen Zusatzkosten z. B. für Rohstoffe und sonstige Materialien (z. B. für Entsorgung von überschüssigem Sonderpulver bedingt durch dessen zeitlich begrenzte Haltbarkeit; Zusatzbeschaffung geringer Volumina von Rohstoffen zu erhöhten Rohstoffpreisen) dem Besteller in Rechnung zu stellen.

4. Lieferung:

4.1 Nur ausdrücklich vereinbarte Liefertermine sind für uns verbindlich. Maßgebend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Außerhalb des Vertrags - insbesondere in Katalogen oder sonstigen Unterlagen - genannte Lieferzeiten haben rein informativen Charakter und binden uns nicht. Durch nachträgliche Änderungen verschieben sich vereinbarte Liefertermine je nach Umfang der Änderungswünsche um einen angemessenen Zeitraum auf einen späteren Termin, es sei denn, wir haben die Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Termins nochmals ausdrücklich schriftlich bestätigt.

4.2 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Informationen und Unterlagen (vgl. Ziffer 2.3), erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen in einem angemessenen Umfang; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4.3 Die Lieferverpflichtungen von Schüco gelten vorbehaltlich einer vollständigen und rechtzeitigen Belieferung von Schüco durch ihre Vorlieferanten

4.4 Ist ein Liefertermin ausdrücklich vereinbart und wird dieser vom Besteller hinausgeschoben, so haben wir das Recht, Bezahlung in Höhe des Rechnungsbetrages der bereits fertiggestellten Leistung bzw. der bereitgestellten Waren zu verlangen.

4.5 Eventuell anfallende Prüfungs- und Abnahmekosten sind vom Besteller zu tragen.

5. Verpackung und Lagerung oberflächenveredelten Materials:

5.1 Die Verpackung von veredelten Schüco-Produkten wird nach unserer Auswahl bestimmt. Kundeneigenes Material wird auf Wunsch des Bestellers transportsicher verpackt. Die Kosten dieser Verpackung trägt der Besteller. Lehnt der Besteller eine Transportverpackung des kundeneigenen Materials ab, haftet Schüco nicht für transportbedingte Schäden der veredelten Oberflächen. Bei der eingesetzten Standard-Verpackung handelt es sich lediglich um eine Transportverpackung, die die Ware und insbesondere die veredelte Oberfläche beim Transport in geschlossenen, der Bewitterung nicht ausgesetzter Transportmitteln schützen soll. Die Verpackung ist in keinem Fall für die Lagerung der veredelten Waren im Freien geeignet. Für Schäden durch die Außenlagerung von transportverpackter veredelter Ware ist eine Haftung von Schüco ausgeschlossen. Wünscht der Besteller eine Verpackung, die für die Außenlagerung geeignet ist, muss er dies bei seiner schriftlichen Bestellung angeben. Die Mehrkosten dieser Spezialverpackung werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

5.2 Das veredelte Material ist vor Witterungseinflüssen und anderen negativen Einflüssen wie Verschmutzung mit baustellentypischen Materialien wie Staub, Mörtel, Reinigungsmitteln etc. geschützt zu lagern. Foliierte Oberflächen sind maximal 3 Monate ab Lieferung im bewitterungsgeschützten Innenbereich lagerfähig.

6. Mängelrechte:

6.1 Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Veredelung und der mit der Veredelung verbundenen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Besteller. Muster, Prospektangaben oder sich aus sonstigem Werbematerial ergebende Informationen sind unverbindlich und stellen keine Übernahme von Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB dar, sondern dienen der Beschreibung und sollen lediglich eine allgemeine Vorstellung der darin beschriebenen Produkte vermitteln. Dies gilt insbesondere auch für die in Prospekten oder dem Schüco-Farbfächer dargestellten Oberflächen/Farben und dem Besteller überlassene Farb- oder Typmuster. Diese sind nur beispielhaft und stellen keine verbindlichen Abnahmemuster dar. Sofern der Besteller verbindliche Muster wünscht, muss er diese schriftlich in seiner Bestellung unter dem Hinweis „verbindliche Oberflächengrenzmuster“ bei uns anfordern. Die Freigabe der dem Besteller überlassenen verbindlichen Oberflächengrenzmuster muss schriftlich durch den Besteller erfolgen. Bis zum Zugang einer schriftlichen Freigabeerklärung des Bestellers wird der Auftrag nicht bearbeitet. Etwaige Lieferfristen beginnen erst mit Zugang der Freigabeerklärung bei uns. Abweichungen von der in dem Schüco-Farbfächer bzw. den Farbmustern dargestellten Veredelungsausführung im Hinblick auf den Glanzgrad, den Verlauf, die Brillanz sowie die Struktur müssen von dem Besteller ausdrücklich angefragt werden. Hierbei handelt es sich um Sonderausführungen. Für diese Sonderausführungen gelten nicht die Bedingungen und Preise der ausgewiesenen Standardausführungen. Soweit nicht anderes vereinbart, erfolgt die Beurteilung der Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Oberflächen nach den jeweils aktuellen Standards der jeweils aktuellen Güte- und Prüfbestimmungen für die Stückbeschichtung von Bauteilen aus Aluminium, herausgegeben von der GSB International e. V., Schwäbisch Gmünd bzw. den jeweils aktuellen Vorschriften für die Beschichtung von Aluminium durch Nasslack und Pulverlackierung bei Architekturanwendungen (Qualicoat/VOA-Verband für Oberflächenveredelung von Aluminium e. V. bzw. den jeweils aktuellen Vorschriften für die Eloxierung von Aluminium bei Architekturanwendungen (Qualanod/VOA-Verband für Oberflächenveredelung von Aluminium e. V.. Der Hinweis auf technische Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und ist ebenfalls nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Änderungen in der Ausführung, Materialwahl und -gestaltung, Profilstaltung sowie sonstige Änderungen, welche dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns im Rahmen des Zumutbaren - auch ohne vorherige Ankündigung - jederzeit vor.

6.2 Dem Besteller ist bekannt, dass die veredelten Oberflächen einer dauernden Wärmeeinwirkung – mit Ausnahme der Sonneneinstrahlung – von über 70 °C nicht ausgesetzt werden dürfen. Oberflächenveränderungen aufgrund solcher Wärmeeinwirkungen stellen keinen Mangel dar. Dem Besteller ist auch bekannt, dass die veredelten Oberflächen nicht an Standorten innerhalb der direkten Einflusszonen (ca. 100 Meter im Umkreis) von Emissionsherden, die lackschädigende Einwirkungen auf die veredelten Oberfläche haben, eingesetzt werden dürfen. Die vertragsgegenständliche Oberflächenveredelung ist, soweit nicht anders vereinbart, nur für Bereiche geeignet, an denen eine übliche mitteleuropäische Freibewitterung besteht. Als Emissionsherde gelten auch Bereiche innerhalb von 500 Metern von Gewässern (Salz- oder Süßwasser). Das Auftreten von Filiformkorrosion ist kein Mangel, es sei denn, das Material wurde vor der Veredelung voranodisiert. Die Voranodisation muss vom Besteller ausdrücklich schriftlich beauftragt werden. Dem Besteller ist bekannt, dass die vertragsgegenständlichen Oberflächen sachgemäß und regelmäßig gemäß den den Vorschriften der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V. (GRM) oder in den Beneluxländern gemäß VMRG gepflegt werden müssen. Der Besteller ist verpflichtet, seine Kunden auf die ordnungsgemäße und regelmäßige Pflege und Reinigung der veredelten Oberflächen schriftlich hinzuweisen. Zu einer sachgemäßen Pflege gehört die Reinigung, Kontrolle und Wartung der veredelten Flächen

gemäß den Vorschriften der Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V. (GRM) oder in den Beneluxländern gemäß VMRG. Das veredelte Material ist mindestens einmal pro Jahr zu reinigen. Die Durchführung ist mit Protokoll zu belegen.

6.3 Beratung leisten wir nach bestem Wissen auf Grund unserer Erfahrungen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung bzw. Einsatz unserer Waren wie z. B. schriftliche, rechnerische, zeichnerische und mündliche Vorschläge, Entwürfe und dergleichen, die sich mit dem Zusammenbau, der Konstruktion, der Anordnung, der Verarbeitung, der Veredelung, der Montage, der Statik, der Ausschreibung und der Hilfe bei Kalkulationen befassen, sind weder als Haupt- noch als Nebenpflicht Gegenstand unserer Leistungsverpflichtung und in jedem Fall unverbindlich. Sie befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen, es sei denn, es wird ein gesonderter entgeltlicher Zusatzauftrag erteilt. Für die im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Veredelung von uns erbrachten zusätzlichen Serviceleistungen wie z.B. Sägen, Stanzen, Bohren, Beistellung von Veredelungsrohstoffen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

6.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung nach Erhalt unverzüglich auf Transportschäden, Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Transportschäden, Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen sowie Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Sendung als genehmigt. Verarbeitet der Besteller die gelieferte Ware nach Entdeckung eines Mangels weiter, sind alle Ansprüche des Bestellers wegen der Mangelhaftigkeit der Ware ausgeschlossen. Kundeneigenes Material gilt nach Ablauf von 12 Tagen nach Lieferung oder 6 Tage nach Beginn der Verarbeitung der veredelten Ware spätestens als abgenommen im Sinne des § 640 BGB.

6.5 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferung bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Besteller angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, sind wir von der Mängelhaftung befreit.

6.6 Schlägt die Nacherfüllung dreimal fehl, so ist der Besteller - vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 7 - berechtigt, die ansonsten gesetzlich vorgesehenen Mängelrechte geltend zu machen.

6.7 Ansprüche wegen Mängelhaftung bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, Verschleiß oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, ungeeigneter Betriebsmittel, des Einsatzes von Austauschwerkstoffen, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer - insbesondere chemischer, elektrochemischer oder elektrischer - Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Nicht von der Mängelhaftung umfasst sind bei der Veredelung von kundeneigenem Material auch Mängel der Oberflächenbeschaffenheit, die auf eine von uns nicht zu vertretende mangelhafte Beschaffenheit des kundeneigenen Materials zurückzuführen sind. Wir sind insoweit nicht zur Eingangskontrolle des kundeneigenen Materials verpflichtet.

6.8 Ansprüche wegen Mängelhaftung sind außerdem in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) für Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung von Profilen, Blechen etc., die in folienverschweißten Stahl- oder Holzpaletten verpackt und beispielsweise im Freien lagern und/oder in die Feuchtigkeit oder Regenwasser eindringen kann (Gefahr der Fleckenbildung).
- b) bei bauseitig verursachten Schäden, auch wenn sie nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen, beispielsweise Schweißarbeiten, Isolierarbeiten, Beton- und Putzarbeiten, sowie bei Schäden und Farbveränderungen, die durch den Kontakt mit Dichtprofilen und nicht neutral vernetzten Dichtmassen sowie lackschädigenden Reinigungsmitteln/Primern ausgelöst werden, die lackschädigende Stoffe beinhalten oder abgeben.
- c) bei Schäden in Folge direkter oder auch indirekter Veredelungs- und/oder aluminiumschädigender Kontaktierungen am Baukörper mit z. B. Tausalzen, Säuren, Laugen etc. (mit einer indirekten Kontaktierung sind z. B. Abregnungen von Kupferbedachungen, Kupferbeplankungen o. ä. gemeint), es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass der Schaden nicht auf diesen Umstand zurückzuführen ist.

6.9 Farb- und Oberflächenabweichungen bei zeitlich versetzt beauftragten Veredelungen in derselben Oberfläche/Farbe sind fertigungstechnisch nicht vermeidbar und stellen daher keinen Mangel dar. Das gilt auch für den Fall, dass der Besteller nachträglich die ursprünglich beauftragte Menge zu veredelnden Materials verändert. Die Oberflächengleichheit von Veredelungen auf verschiedenen Untergründe (z. B. verzinktem Stahl, Gussteile) kann nicht gewährleistet werden. Darin begründete Abweichungen stellen daher ebenfalls keinen Mangel dar. Beauftragt der Besteller neben uns auch noch einen Dritten mit der Veredelung von Material, kann es bei demselben Farbton/Oberfläche aus fertigungstechnischen Gründen zu Abweichungen kommen. Diese Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Eine Gewähr für die Farbgleichheit kann von uns nicht übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn wir die bei uns bestellte Veredelung über denselben Dritten abwickeln. Bei kundeneigenem Material muss der Besteller sicherstellen, dass die bestellte Veredelung überhaupt bzw. ohne Beschädigung des kundeneigenen Materials durchgeführt werden kann. Wir übernehmen hierfür keine Gewähr. Nur bei offensichtlichen Fehlern, die uns im Rahmen unserer Fachkenntnis erkennbar sind, werden wir unsere Bedenken dem Besteller anzeigen. Liefern wir auf Wunsch des Bestellers Veredelungsrohstoffe wie Pulver oder Lack übernehmen wir keine Verantwortung für die Eignung des Veredelungsrohstoffes für die vorgesehene Veredelung oder den Einsatzort der unter Einsatz des Veredelungsrohstoffes veredelten Materialien. Darüber hinaus ist jede Gewährleistung und Haftung für den gelieferten Veredelungsrohstoff gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

6.10 Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Ansprüche wegen Mängelhaftung, wenn dem Besteller nicht der Nachweis gelingt, dass die unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten für die Herbeiführung des Mangels nicht ursächlich waren.

6.11 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind insoweit ausgeschlossen als es sich um erhöhte Aufwendungen deshalb handelt, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. In jedem Fall ist die Höhe des zu leistenden Ersatzes beschränkt auf die Selbstkosten (z. B. Transport- und Materialkosten) des Bestellers und erfasst nicht dessen Gewinnmarge gegenüber seinem Abnehmer.

6.12 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängelhaftung hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

6.13 Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung, bei der Übernahme einer Garantie oder des Beschaffungsrisikos und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Soweit ein Fall der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt, verjähren Mängelansprüche in vier Jahren.

7. Haftung

7.1 Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

7.2 Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Die Haftung ist allerdings beschränkt auf Schäden, die typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Der typische Schaden übertrifft in keinem Fall EURO 1,3 Mio.. Insbesondere haften wir in diesem Fall nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden.

7.3 Eine weitergehende Haftung von Schüco als in den Ziffern 7.1 und 7.2 dargelegt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.